



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
vom: 3. Dezember 2014
zur Vorlage Nr.: 2014-253
Titel: **Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/253

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

Betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat)

Vom 03. Dezember 2014

1. Ausgangslage

Die Schweiz verfügt über ein leistungsstarkes, international wettbewerbsfähiges Hochschulwesen. Die heutige, historisch gewachsene schweizerische Hochschullandschaft ist jedoch geprägt von unterschiedlichen Verantwortungen und Zuständigkeiten von Bund und Kantonen bezüglich der einzelnen Hochschulen. Die aufgrund der gesetzlichen Grundlagen parallel handelnden Koordinations- und Regelungsorgane erschweren eine wirksame Koordination und Steuerung, die im Sinne einer zukunftsgerichteten Hochschulpolitik alle Hochschultypen mit einschliessen sollte.

2006 wurde der revidierte Bildungsartikel der Bundesverfassung mit grossem Mehr angenommen. Er überträgt Bund und Kantone neu die *gemeinsame* Sorge «für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz». Zur Erfüllung dieses Verfassungsauftrags müssen Bund und Kantone die jeweils notwendigen rechtlichen Grundlagen schaffen. Dazu braucht es drei Erlasse: Das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), das Hochschulkonkordat sowie die Zusammenarbeitsvereinbarung. Die neue Hochschulkoordination kann nur in Kraft treten, wenn alle drei Erlasse rechtskräftig werden.

Das Hochschulkonkordat bildet kantonsseitig die nötige Voraussetzung, um den Verfassungsauftrag der Hochschulkoordination umsetzen zu können. Obwohl ein Beitritt zum Hochschulkonkordat die Position des Kantons Basel-Landschaft gegenüber dem Status quo verbessert, vermag die vorgesehene Lösung nur bedingt zu befriedigen. So anerkennen weder das HFKG noch das Hochschulkonkordat den Kanton Basel-Landschaft als Universitätskanton. Es wird ihm daher kein fester Sitz im 15-köpfigen Hochschulrat, dem strategisch entscheidenden Organ der Hochschulträger, zugewiesen. Der Kanton BL hat lediglich einen gesicherten Sitz in der Plenarversammlung der Hochschulkonferenz. Bei der Zusammensetzung des Hochschulrats wird weder der aktuellen Hochschullandschaft noch dem wirtschaftlichen Beitrag der Leistungsträger Rechnung getragen.

Ein Nichtbeitritt zum Hochschulkonkordat bildet für den Regierungsrat dennoch keine valable Alternative. Mit einem Abseitsstehen würde der Kanton Basel-Landschaft auf jeglichen Einfluss im schweizerischen Hochschulraum verzichten. Dies würde sowohl die Stellung des Kantons im föderalen Gefüge als auch die von ihm mitgetragenen Hochschulen schwächen.

Für Details wird auf die Vorlage [2014/253](#) verwiesen

2. Kommissionsberatungen

2.1. Organisation der Beratungen

Die Vorlage wurde von der Kommission an ihren Sitzungen vom 25. September und 6. November 2014 im Beisein von Bildungsdirektor Urs Wüthrich und Generalsekretär Roland Plattner beraten. Die interimistische Leiterin Stab Hochschulen BKSD, Jacqueline Weber, stellte die Vorlage an der ersten Sitzung vor und stand im weiteren Beratungsverlauf als Auskunftsperson zur Verfügung.

2.2. Vorstellung der Vorlage

Im Rahmen der Vorstellung wurde darauf hingewiesen, dass die Kantone Aargau, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft den ersten Entwurf des Hochschulkonkordats abgelehnt hatten, da er sich bei der Zusammensetzung des Hochschulrates (HSR) auf die ins neue Hochschulförderungsgesetz (HFKG) übernommenen veralteten Strukturen abstützte. Dies mit dem Argument, dass damit weder der aktuellen Hochschullandschaft noch den Beiträgen der Leistungsträger – u.a. Kanton BL – Rechnung getragen werde. Im überarbeiteten Hochschulkonkordat wurden daher neben den zehn festen Sitzen an die Kantone, die dem bestehenden Interkantonalen Konkordat über universitäre Koordination von 1999 beigetreten sind, vier wechselnde Sitze auf je vier Jahre eingerichtet, die frei zur Wahl stehen. Damit besteht die Möglichkeit, dass der Kanton BL in den Hochschulrat gewählt wird. Die Kantone Baselland und Aargau bemühen sich derzeit beide um einen Sitz in dem Gremium. Bildungsdirektor Urs Wüthrich ergänzt, auch mit der nun vorliegenden Lösung konnten nicht alle Vorbehalte ausgeräumt werden, da nach wie vor ein Einsitz des Kantons BL im Hochschulrat, der letztlich über die zukünftige schweizerische Hochschulentwicklung befindet, nicht garantiert ist. Trotz dieses Vorbehaltes würde sich aber ein Abseitsstehen auf den Kanton negativ auswirken. Angesichts seiner hohen Investitionen im Rahmen der Mitträgerschaft der Universität Basel und der hohen Studierendenzahlen stünde dem Kanton Baselland grundsätzlich ein fester Sitz im Hochschulrat zu.

2.3. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

2.4. Erwägungen der Kommission

In der Kommission herrschte fast ausnahmslos Einigkeit darüber, dass ein Beitritt des Kantons BL zum Hochschulkonkordat, wenn auch mit gewissen Vorbehalten, einem Abseitsstehen vorzuziehen sei. Der Kanton Basel-Landschaft dürfe nicht von der Mitsprache betreffend die zukünftige Entwicklung des gesamtschweizerischen Hochschulraumes ausgeschlossen bleiben. Auch wurde argumentiert, es gelte, im Sinne einer gesamtschweizerischen Koordination und (auch finanziellen) Steuerung über alle schweizerischen Hochschulen hinweg, die Zuständigkeiten für ETH, Universitäten und Fachhochschulen unter einen Hut zu bringen.

Kritisiert wurde fast einhellig, dass der Kanton Basel-Landschaft auch im Rahmen des neuen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes nicht als Hochschulkanton anerkannt wird und somit nicht automatisch einen festen Sitz im Hochschulrat erhält. Zudem wurde die Frage aufgeworfen, ob die Regierung es versäumt habe, sich für einen Einbezug des Kantons BL als

Hochschulträger, und damit für einen Sitz im Hochschulrat, genügend einzusetzen. Dem entgegnete Regierungsrat Urs Wüthrich, zumindest ein Teilerfolg sei zu verzeichnen. Ursprünglich waren die vier wechselnden Sitze durch je eine Vertretung aus den Regionen Romandie, Zentralschweiz, Ostschweiz, Nordwestschweiz aufgeteilt gewesen: Heute bestehe immerhin die Möglichkeit, dass sowohl der Aargau wie auch der Kanton Baselland einen Sitz erhalten. Der Kanton BL sei zudem in dieser Frage stets vom Partnerkanton Basel-Stadt aktiv unterstützt worden.

Dem allgemeinen Anliegen der Kommission auf einen dauerhaften Sitz im Hochschulrat verleiht die BKSK einstimmig mit einer zusätzlichen Ziffer 4 im Landratsbeschluss Ausdruck. Sie lautet:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, sich im Rahmen der Mitgliedschaft des Kantons Basellandschaft im Hochschulkonkordat als Mitträger von zwei bedeutenden Hochschulen für die Einsitznahme und die Sicherung des dauerhaften Sitzanspruchs im Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz einzusetzen.»

2.4.1. Redaktionelle Bemerkung zur Vorlage

In der Vorlage, unter Punkt 2.1. muss es heissen: *EHB* («Eidgenössisches *Hochschulinstitut* für Berufsbildung») und nicht «Eidgenössisches Institut für Berufsbildung».

2.5. Schlussabstimmung

Die BKSK beantragt dem Landrat mit 11:1 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem ergänzten Landratsbeschluss zuzustimmen.

3. Antrag

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission empfiehlt dem Landrat Zustimmung zum beiliegenden Landratsbeschluss betreffend Beitritt zum Hochschulkonkordat.

03. Dezember 2014

Paul Wenger
Präsident Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Beilage:

- *Entwurf Landratsbeschluss*

Entwurf

Landratsbeschluss

Betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulkonkordat (Hochschulkonkordat)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Dem Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 wird zugestimmt.
2. Ziffer 1 des Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 64 Abs. 1 Bst. b Kantonsverfassung.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder bei Zustimmung der Stimmberechtigten im Falle einer Volksabstimmung gegenüber dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) den Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zum Hochschulkonkordat zu erklären.
4. Der Regierungsrat wird beauftragt, sich im Rahmen der Mitgliedschaft des Kantons Basel-Landschaft im Hochschulkonkordat als Mitträger von zwei bedeutenden Hochschulen für die Einsitznahme und die Sicherung des dauerhaften Sitzanspruchs im Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz einzusetzen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: